



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Widnau
Neugasse 4
9443 Widnau

Franziska Furrer
Juristin

Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582297497
Franziska.Furrer@sg.ch

St.Gallen, 20. Juli 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Widnau
Geschäft Nr.	26-4578
Projekt	Teilstrassenplan «Ausbau Bünteliweg» Gemeindestrasse zweiter Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Der Grundeigentümer des Grundstücks Nr. 78, Widnau, beabsichtigt auf seinem Grundstück ein Mehrfamilienhaus mit 17 Wohneinheiten zu realisieren. Die Erschliessung der Liegenschaft erfolgt ab dem Bünteliweg, heute eine Gemeindestrasse dritter Klasse. Zur Gewährleistung einer hinreichenden Erschliessung soll der Bünteliweg auf einer Länge von rund 27 Metern ausgebaut und als Gemeindestrasse zweiter Klasse eingestuft werden. Ausserdem wird die heutige private Zufahrt ab dem Bünteliweg zu den Gebäuden Assek. Nrn. 3074, 3213 und 3660 verschoben, klassiert und ebenfalls ausgebaut.

Der Gemeinderat Widnau erliess am 17. März 2026 den Teilstrassenplan «Ausbau Bünteliweg». Der Teilstrassenplan lag vom 17. April bis 18. Mai 2026 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Schreiben vom 3. Juni 2026 ersucht die politische Gemeinde Widnau um Genehmigung des Teilstrassenplans durch das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen.



II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest; Strassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. Die verkehrstechnische Beurteilung des Strassenprojekts hat ergeben, dass der Einlenkerradius gegen Norden nicht vollständig den Vorgaben entspricht. Da die Abweichung jedoch gering ist und der Verkehr in die Richtung ohnehin untergeordnet ist, ist sie vertretbar. Im Übrigen entspricht das Projekt den technischen Anforderungen und ist nicht zu beanstanden.
4. Das Vorhaben tangiert den Gewässerschutzbereich A_u. Bei den Bauarbeiten sind die vom AFU und vom Amt für Wasser und Energie herausgegebenen Merkblätter zum Bauen in besonders gefährdeten Bereichen zu beachten.
5. Gemäss Hinweiskarte «Prüfgebiete Bodenverschiebungen» ist der Oberboden (Humus) aufgrund des Siedlungsgebiets mit Schadstoffen belastet. Falls der belastete Oberboden nicht vor Ort («Gleiches zu Gleichem») wiederverwendet werden kann, ist er gesetzeskonform in einer Deponie des Typs B zu entsorgen. Belasteter Boden darf weder in die Landwirtschaft noch in den Gartenbau gelangen.
6. Die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen liegen im betroffenen Gebiet vor und können unter www.geoportal.ch eingesehen werden. Die Bauherrschaft soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. der Eigentümerschaft.
7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Strassenbauprojekt den Grundsätzen des Strassenbaus entspricht (Art. 32 f. StrG). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.
8. Es ist festzustellen, dass der Teilstrassenplan «Ausbau Bünteliweg» mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.
9. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie



von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

10. Für allfällige Ausgleichsbeiträge (Art. 9 ff. der Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz; sGS 813.11), meldet der Gemeinderat Widnau den Abschluss des Projekts zusammen mit den erforderlichen Angaben (Einteilung, Länge, Höhenangabe, Gehweg, Gemeindebeitrag nach Art. 88 Abs. 2 StrG), dem kantonalen Strasseninspektorat, Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen.

11. Änderung des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katasterverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan «Ausbau Bünteliweg» wird genehmigt.
2. Bei den Bauarbeiten sind die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter zu beachten:
 - AFU002: Umweltschutz auf Baustellen
 - AFU173: Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten

Die Merkblätter sind abrufbar unter www.sg.ch > Umwelt & Natur > Umwelt > Downloads und Publikationen.

3. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Das Strassenoberflächenabwasser ist in erster Linie über die belebte Bodenschicht zu versickern.
4. Falls der belastete Oberboden nicht vor Ort («Gleiches zu Gleichem») wiederverwendet werden kann, ist er gesetzeskonform in einer Deponie des Typs B zu entsorgen. Belasteter Boden darf weder in die Landwirtschaft noch in den Gartenbau gelangen.
5. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.--.

**Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen (Teilstrassenplan) «Ausbau Bünteliweg», Situation 1:500, Plan Nr. 250073, 3-fach
- Strassenpolizeiliche Stellungnahme des kant.Strasseninspektorats vom 25. Juni 2026
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»



KANTON ST. GALLEN GEMEINDE WIDNAU



Ausbau Bünteliweg

Auflageprojekt Teilstrassenplan 1:500



Gemeindestrasse 2. Klasse (Neuklassierung)
Gemeindestrasse 2. Klasse (Umklassierung)

Vom Gemeinderat erlassen am:

Der Gemeindepräsident:

Öffentlich aufgelegt:

Vom Tiefbauamt des Kanton St. Gallen genehmigt am:

Der Kantonsingenieur:

24. März 2026

Die Gemeinderatsschreiberin:

17. April 2026 bis 18. Mai 2026

20. Juli 2026



Format	30 / 42	Datum	Index	Bearbeiter	Änderung	Geprüft
Plan - Nr.		05.03.2026		dief		elap
250073						
450						